

## 1. Allgemeines/Geltungsbereich/Vertragsschluss

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und insoweit für alle Leistungen z.B. auch Angebote, Beratungen, Kaufverträge, Werkverträge, Dienstleistungen etc., selbst wenn bei späteren Vertragsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung und Übergabe nicht mehr erfolgt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des anderen Vertragsteils werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

1.3 Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, stets freibleibend. Alle Abmachungen und Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.4 Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, auch hinsichtlich Maße, Gewichte, Abbildungen, ergibt sich ausschließlich aus unseren jeweils schriftlichen Auftragsbestätigungen und Vereinbarungen, ohne dass darin eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werkes enthalten ist. Angaben in Prospekten, Preishandbüchern und sonstigen Unterlagen, sowie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Besprechungen, Montageskizzen in Handbüchern und sonstigen Drucksachen sind nicht verbindlich.

## 2. Preise

2.1 Die Preise verstehen sich als der reine Waren-/Werkleistungswert ohne auftraggeberseitige Nebenleistungen. Sie gelten ab Werk oder Lager frei Abgangsfahrzeug verladen zuzüglich Kosten der Verpackung, Versicherung, Fracht, Versand, Zwischenlagerung etc.. Die zu Transportzwecken mitgelieferten Schaumstoffmatten und Paletten werden berechnet und bei unbeschädigter Rückgabe gutgeschrieben. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor.

2.2 Frachtkosten

ab 1.500,00 EUR Nettowarenwert frachtfrei

1.200,00 EUR Nettowarenwert 50,00 EUR Frachtkostenanteil

unter 1.200,00 EUR Nettowarenwert 80,00 EUR Frachtkostenanteil

**3. Lieferzeit** | Die von uns angegebenen Lieferfristen sind stets als annähernd zu betrachten. Sie sind für uns unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich mit uns die verbindliche Fristeinholung vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig. Schadensersatzansprüche bei Überschreitung der Lieferfristen sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen beim Verkäufer oder Vorlieferer, insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder Werkstoffmangel, berechtigen den Verkäufer vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer hieraus Ansprüche erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. Die Lieferungen des Verkäufers unterliegen nicht den Vorschriften der VOB, da es sich um reine Werklieferungen handelt. Es gelten vielmehr die Vorschriften des HGB, soweit hier nicht anders vereinbart wird. Die Einbehaltung von Sicherheitsbeträgen ist unzulässig.

**4. Beanstandungen, Mängelrügen und Gewährleistung** | Mängelrügen hinsichtlich Stückzahl, Transportschäden, erkennbarer Fabrikationsfehler und sonstige Beanstandungen müssen auf den Lieferscheinen und Frachtpapieren vermerkt und durch die Unterschrift des Fahrers bestätigt werden. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Rügefrist beträgt 8 Tage ab Entdeckung des Mangels. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Die Ware muss sich noch im Zustand der Anlieferung befinden. Die Ware darf also nicht ganz oder teilweise in Benutzung genommen werden. Versteckte Mängel, die erst bei Benutzung auftreten, sind unverzüglich anzuzeigen. Für verdeckte Fabrikationsfehler beträgt die Werksgarantie 2 Jahre ab Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft. Ist eine Reklamation als begründet erwiesen, so kann der Besteller nach Rücksendung nur die bald mögliche Lieferung mangelfreier Waren verlangen. Für Angaben der Preislisten oder des Angebotes hinsichtlich Materialstärken, Furnierbeschaffenheit und Maßtoleranzen gelten die Handelsbräuche der Türhersteller. Für Furniere und Massivholz, die nach eingesendeten oder eigenen Mustern verwendet werden sollen, kann hinsichtlich der Farbe, Struktur und Maserung, da es sich um ein Naturprodukt handelt, in Bezug auf Gleichheit mit dem Muster keine Gewähr übernommen werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, durch Baufeuchtigkeit und Transport entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen. Dies gilt nicht, soweit dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerweisen ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Aufrechnung irgendwelcher Gegenforderungen aus zurückliegenden, jetzigen oder zukünftigen Lieferungen sind nicht statthaft. Ebenso ist dem Käufer nicht gestattet, wegen der Geltendmachung von Mängeln ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Für Waren, welche der Verkäufer nicht selbst fertigt, wird nur im Rahmen der vom Vorlieferer gegebenen Garantie Gewähr geleistet.

**5. Zahlung** | Unsere Rechnungen sind zahlbar lt. Vorderseite oder nach Vereinbarung. Als Rechnungsdatum gilt der Verladetag. Zahlungen werden immer auf die älteste fällige Forderung gebucht, hilfsweise erfolgt die Verrechnung gemäß den §§ 336 II und 367 I BGB, abweichende Bestimmungen des Schuldners sind unzulässig, bzw. unwirksam. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle

sonstigen fälligen Rechnungen beglichen werden. Abschlagzahlungen können in angemessenem Umfang für erbrachte oder vorrätig gehaltene Leistungen/Lieferungen verlangt werden. Teillieferungen, die in zumutbarem Umfang zulässig sind, werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig. Bei Hereingabe von Schecks gilt erst deren Einlösung als Zahlung. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses gem. § 288 BGB zu bezahlen, wobei die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch den Verkäufer vorbehalten bleibt. Die jeweilige Restschuld wird im Falle des Verzuges im Ganzen sofort zur Zahlung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. Bei Zahlung in Teilbeträgen gelten die Zahlungen in ihrer zeitlichen Reihenfolge als zunächst auf die Kosten und erst danach auf die Hauptsomme entrichtet. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Besteller in keinem Falle zu. Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Zweifel ziehen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsbank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer gefordert werden kann. Vertreter sind ohne besondere Vollmacht von uns zum Inkasso nicht berechtigt. Eine Freistellungsbescheinigung nach §§ 48 ff. EstG wird bei Bedarf vorgelegt. Für den Käufer angefertigte Muster werden gesondert in Rechnung gestellt und müssen von diesem bezahlt werden ohne Rücksicht darauf, ob ein Auftrag zustande kommt oder nicht.

**6. Eigentumsvorbehalt** | Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn wir wegen unserer Forderungen aus Lieferungen an den Käufer restlos befriedigt sind. Wir sind berechtigt, geleistete Zahlungen auf die Forderungen zu verrechnen, für die die geringste Sicherheit besteht. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen seiner Schuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Sobald der Käufer sich in Zahlungsverzug befindet, ist er zur Weiterveräußerung unserer Ware nicht mehr berechtigt. Im Falle einer Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit unwiderruflich alle die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen, sowie seinen Anspruch auf Herausgabe auf Grund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber mit dinglicher Wirkung an uns ab in Höhe der uns zustehenden Forderungen gegen den Käufer. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an den von uns unter verlängertem Eigentumsvorbehalt verkauften Waren an Dritte ist solange untersagt, als uns noch Forderungen irgendwelcher Art gegen den Käufer zustehen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist uns unverzüglich durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen. Außerdem ist der Käufer ausdrücklich verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern, weiter die Lagerung der Eigentumsvorbehaltsware von den übrigen Waren getrennt vorzunehmen, im übrigen die Kosten für Interventionen zu tragen und sie auf Verlangen vorzuschließen. Solange der Käufer uns noch etwas schuldet, darf dieser die von uns gelieferten Gegenstände nicht weiterveräußern. Wir sind berechtigt, die uns noch gehörigen Liefergegenstände an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck darf er selbst oder ein von ihm Beauftragter diejenigen Räume des Käufers betreten, in denen die betreffende Ware liegt. Der Käufer hat die Ware herauszugeben bzw. die Wegnahme zu dulden und uns sämtliche damit verbundenen Kosten zu erstatten. Die Abtretung der Anwartschaft auf Übergang des vollen unbeschränkten Eigentums an den unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an eine dritte Person ist nur mit unserer vorher einzuholenden ausdrücklichen Einwilligung gestattet. Sofern wir die Ware auf Grund der Eigentumsvorbehaltsklausel zurücknehmen, ist der Käufer zur für uns kostenlosen Rückgabe verpflichtet und haftet für den Minderwert und entgangenen Gewinn.

**7. Erfüllungsort** | Für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Erfüllungsort Rütten.

**8. Gerichtsstand** | Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Falle der Beanstandung der Ware, ebenso für Scheckklagen gegen den Käufer, ist Warstein.

**9. Handelsgeschäft** | Für selbständige Handwerksmeister und Gewerbetreibende gelten im übrigen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, die für Kaufleute Gültigkeit haben, und zwar auch dann, wenn die Firmen nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die Geschäfte gelten in diesen Fällen grundsätzlich als beiderseitige Handelsgeschäfte.

**10. Schlichtung** | Wir sind berechtigt, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch einen von uns zu bestimmenden Sachverständigen oder durch ein Schiedsgericht zu verlangen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Industrie- und Handelskammer des Kammerbezirkes Arnsberg benannt.

**11. Verschiedenes** | Dem Käufer ist bekannt, dass wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichern und verwenden. Eine gesonderte Mitteilung darüber ergeht nicht. Modelle und Zeichnungen sind Eigentum des Verkäufers. Erweisen sich einzelne Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder unzulässig, so behalten die übrigen Regelungen ihre Gültigkeit. Weiterhin wird hinsichtlich des Mahnverfahrens ausdrücklich als Gerichtsstand Warstein vereinbart. (§38 Abs. 3 Ziff. 2d ZPO)